

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 24.01.2023	Vorlage Nr. 2023/0029/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		07.02.2023	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		14.02.2023	Entscheidung	

BETREFF

Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

KTR 122100 / KST 731050

Begründung:

Der Gewerbeverein Bad Dürkheim beantragt die Festsetzung nachfolgender **verkaufsoffener Sonntage** für das Jahr 2023:

26. März 2023 - Osterglockenmarkt

21. Mai 2023 - Stadtfest

1. Oktober 2023 - Bauernmarkt

5. November 2023 - Hubertusmarkt

Nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen grundsätzlich geschlossen sein.

Abweichend hiervon können Kommunen nach § 10 LadöffnG **durch Rechtsverordnung** an maximal vier Sonntagen im Jahr pro Gemeinde eine Öffnung der Geschäfte im gesamten Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen zulassen. Die zugelassene Öffnungszeit darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen.

Für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an den Adventssonntagen im Dezember und an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf die Öffnung nicht zugelassen werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.



Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, an dem neben der Industrie- und Handelskammer Pfalz, der Handwerkskammer Pfalz und der Handelsverband Mittelrhein-Rheinhausen Pfalz e.G., auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind.

Das Anhörungsverfahren erfolgte gemäß § 12 Abs. 6 LMAMG am 8.12.2022 mit einer Äußerungsfrist bis zum 6.01.2023.

Ver.di verwies in ihrem Einlassungsschreiben vom 19.12.2022 auf die Rechtsprechung, nach der eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch verkaufsoffene Sonntage aus nur wirtschaftlichem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber nicht zu genehmigen seien. Das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden begründe keine Ladenöffnung; diese müsse vielmehr im Interesse des Gemeinwohls geschehen. Somit müsse die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruhen, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung, eine Ausnahme vom Sonntagschutz rechtfertige.

Die Einlassung von Ver.di nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015. Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den § 10 LadöffnG einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können, der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Voraussetzung für eine Öffnung an Sonntagen ist somit der sogenannte **Anlassbezug**. Die anlassgebende Veranstaltung muss in einem örtlichen Zusammenhang zum verkaufsoffenen Sonntag stattfinden und die Öffnung der Läden darf im Vergleich zum Anlass nur eine nachrangige Rolle spielen. Denkbare Anlässe sind z.B. **Feste** oder **Märkte**. Die anlassgebende Veranstaltung muss daher deutlich mehr Besucher:innen anziehen, als eine sonntägliche Ladenöffnung voraussichtlich anziehen würde. Erforderlich ist deshalb ein nachvollziehbarer prognostischer Vergleich der Besucherzahlen.

Der Osterglockenmarkt, das Stadtfest, der Bauernmarkt sowie der Hubertusmarkt zogen in den vergangenen Jahren einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt, der in dieser Form nur durch die Öffnung der Verkaufsstellen nicht zu erwarten gewesen wäre. Im Vordergrund stand nicht das Verkaufsinteresse der Verkaufsstelleninhaber, noch das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden, sondern Anlass für den beträchtlichen Besucherstrom waren die privilegierten Märkte und das Stadtfest.

Da die Ladenöffnung in einem engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen muss, beschränkt sich die zu erlassende Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt.

Die im § 14 Ladenschlussgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten sind ebenfalls im Entwurf der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Für die Festsetzung von Märkten und Marktsonntagen sind die Regelungen des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) maßgebend.

Die Aufgaben nach dem LMAMG nehmen die Kommunen als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 12 Abs. 1 LMAMG regelt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich keine Festsetzungen (nach § 11 LMAMG) zulässig sind.

Neben diesem Grundsatz wird im Absatz 1, Satz 2 auch auf die abschließend aufgezeigten Ausnahmen verwiesen. So dürfen **im Rahmen von verkaufsoffenen Sonntagen** nach § 10 LadöffnG Märkte festgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des Gewerbevereins stattzugeben und die benannten Sonntage, 26. März, 21. Mai, 1. Oktober und 5. November 2023 als verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Mit der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage wird der Osterglockenmarkt, der Bauernmarkt und der Hubertusmarkt als Märkte festgesetzt (§ 12 Abs. 1, S.2 LMAMG).

Das Stadtfest wurde (im Jahr 2019) auf Dauer festgesetzt und bedarf somit keiner erneuten Festsetzung.

Hinweis zur Festsetzung von Marktsonntagen:

Die Kommunen können durch Rechtsverordnung bis zu acht Marktsonntage im Jahr festsetzen. An den Marktsonntagen können sowohl privilegierte Spezialmärkte als auch Floh- und Trödelmärkte festgesetzt werden.

Die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nach § 10 LadöffnG. Somit wären zusätzlich zu den o.g. verkaufsoffenen Sonntagen noch vier weitere Marktsonntage für das Jahr möglich.

Die Festlegung von Marktsonntagen soll zum einen den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zum anderen den Wildwuchs an Veranstaltungen verhindern.

Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt.

Anlagen:

Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen